

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	57 (1963)
Heft:	18
Anhang:	Katholische Frohbotschaft : Beilage zur Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Frohbotschaft

Beilage zur Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung

Nummer 9 Erscheint am 15. jeden Monats

Dein Leben in Gefahr!

Meine lieben gehörlosen Freunde!

Schrecklich ist es, wie viele Leute heute auf der Straße ums Leben kommen! Vor wenigen Tagen sind hier in der Nähe fünf italienische Gastarbeiter bei einem Auto-unfall getötet worden! Alle fünf Insassen tot! — Wir lesen täglich von ähnlichen Unfällen. Dein Leben ist in Gefahr!

Gott schützt unser Leben, das eigene und das der Mitmenschen, durch das 5. Gebot. Er befiehlt, daß wir das Leben achten und Ehrfurcht vor ihm haben sollen. Sicher gehört das leibliche Leben und seine Gesundheit zu den höchsten irdischen Gütern. Daher lebt in jedem Menschen ein starker Trieb, das Leben zu erhalten und zu verteidigen. Das ist Selbsterhaltungstrieb!

Man kann auch an der Seele krank sein. Kummer und Sorgen, Verdruß und Kränkung machen das Leben hart und elend, Frühzeitig werden dann solche Menschen alt und gebrochen. Ihr Leben ist freudlos und bitter. Darum schützt Gott das Leben des Leibes und der Seele. Und darum verbietet er die Sünden gegen das eigene Leben und das Leben unserer Mitmenschen.

1. Das Leben der Mitmenschen in Gefahr

Du sollst nicht töten! — So sagt das 5. Gebot. Zu allen Zeiten haben die Menschen den Mord, die absichtliche Tötung eines Menschen, verboten und streng bestraft. Er ist ein Eingriff in die Rechte Gottes. Er nimmt einem Menschen, einer Familie, einem Volk und der Kirche eine wertvolle Lebenskraft.

Es ist auch nicht erlaubt, kleine Kinder zu töten, wenn die Eltern sie nicht

haben wollen. Dieses Verbrechen ist um so schwerer, weil es sich um hilflose und wehrlose Geschöpfe handelt. — Ebenso darf man Kranken mit Gift das Leben nicht abkürzen, auch wenn ihre Krankheit unheilbar ist. Gott allein bestimmt die Lebenszeit. Zudem helfen die Kranken mit ihren Opfern und Leiden den andern Menschen durch ihr Beispiel und ihre Geduld. Die Kranken sind dem Pfarrer in der Gemeinde eine wertvolle Hilfe der Seelsorge. Der unmenschliche, brutale Hitler, der große Verführer des deutschen Volkes, hat mit seinen bösen Gesellen alle Unheilbaren, alle Geisteskranken, alle hilflos elenden alten Leute töten lassen. Das waren feige, brutale Morde. Nie darf man einen unheilbaren Menschen töten. Man muß ihn pflegen, bis er von seinem Leiden erlöst wird.

Heute ist der Tod auf der Straße schrecklich groß geworden. Das 5. Gebot wird von vielen gewissenlosen Autofahrern leichtsinnig und verantwortungslos übertreten. Man will unsinnig einen andern im schnellen Tempo überholen . . . man beachtet die Zeichen nicht . . . man überfährt die Stopstraßen . . . und das Resultat? — Mehrere Tote und Schwerverletzte! Wir verlieren jährlich in der Schweiz allein auf unsren Straßen über 1400 Personen!

Aber auch die Fußgänger sind schwer verpflichtet, sich auf der Straße korrekt zu verhalten. Sie sollen den Fußgängerstreifen beachten! Sie sollen auf der linken Straßenseite gehen! Sie sollen auf beide Seiten schauen, wenn sie eine Straße überqueren wollen!

2. Wann kann die Tötung erlaubt sein?

Der Staat hat das Recht, die Todesstrafe auszusprechen. Er kann das tun gegen Schwerverbrecher, die ihren Mitmenschen ganz gefährlich sind. Er schreckt andere vor dem Verbrechen ab. Er befreit daher die Guten vor der Lebensgefahr. — Zum Beispiel hat der Schweizer Staat im letzten Krieg 1939—45 über ein Dutzend Soldaten und Offiziere (Schweizer Bürger) erschießen lassen, weil sie das Vaterland verraten haben! Andere sind zu vielen Jahren Zuchthaus verurteilt worden!

Auch gibt es eine gerechte Notwehr. Das ist Verteidigung des eigenen Lebens gegen einen ungerechten Angreifer. In einem solchen Fall kann es vorkommen, daß ein Mensch sich nur durch Tötung eines andern retten kann.

Und schließlich gibt es auch Notwehr eines ganzen Landes im Krieg. Wenn ein Volk sein Land verteidigt, dann muß es zu den Waffen greifen und dem Befehl seiner Vorgesetzten gehorchen.

3. Gegen das eigene Leben

Das 5. Gebot schützt auch das eigene Leben. Der Selbstmord ist eine sehr schwere Sünde. Er ist ein Eingriff in die Rechte Gottes und beraubt den Menschen der Lebenszeit, die Gott ihm geben wollte. Wenn einer in Verzweiflung — also nicht mit voller, klarer Überlegung — Selbstmord begeht, dann dürfen wir nur Gott darüber urteilen lassen. Wir Menschen dürfen überhaupt nie über die Fehler von andern urteilen. Gott allein sieht und kennt alle Gründe einer bösen Tat. Wir aber nicht! — Gegen das eigene Leben können wir auch sündigen durch Unmäßigkeit oder schlechte Eigenschaften. Mancher sinkt früh ins Grab, weil er sich das Leben durch unmäßigen Genuss von Alkohol oder Nikotin selbst zugrunde gerichtet hat.

4. Sünden gegen die Seele

Mord am Körper ist furchtbar. Der Mord an der Seele aber ist unsagbar böse. Der Heiland sagt: «Fürchtet euch nicht vor denen, die wohl den Leib, aber nicht die Seele töten können. Fürchtet vielmehr den, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann.» (Matthäus 10, 28.)

Das Leben der Seele ist die heiligmachende Gnade und Liebe zu Gott. Wer diese tötet oder schuld ist, daß sie verloren geht, der ist schlimmer als ein Mörder. Er ist ein Seelenmörder!

a) Das böse Beispiel!

«Wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt! Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde.» Das sind furchtbare Worte aus dem Munde des Heilandes, der einmal am Ende der Welt der Richter über alle Menschen sein wird. Das böse Beispiel macht einen zum Handlanger, zum Diener des Teufels. Das böse Beispiel pflanzt sich fort wie ein Feuer und kann viele Menschen ins Elend stürzen.

b) Die Verführung.

Diese geht mit der Absicht ans Werk, jemand zur Sünde zu bringen. Das ist der schlimmste Teufelsdienst, den es geben kann. Verschiedene Formen der Verführung sind: Schmeichelei, Liebe, scheinbare Freundschaft, Drohung, Einschüchterung. — Verführer zur Sünde soll man anzeigen. Das ist Pflicht und keine schlechte Angeberei. Man muß aber sicher sein. Nie darf man auf Vermutung hin eine Anzeige machen.

Liebe gehörlosen Freunde! Gott schützt das Leben des Leibes und der Seele im 5. Gebot. Wir danken ihm dafür von Herzen. Befolgen wir das 5. Gebot!

Freundlich grüßt euch

E. Br.

Bündner-Gehörlosenverein Chur, Bündner Jugendgruppe: Bergtour mit Sesselbahn auf Flimserstein am Sonntag, dem 22. September. Treffpunkt am Vormittag um 10 Uhr in Flims-Dorf bei der Seilbahn. Verpflegung aus dem Rucksack. Schönes Wetter und Humor mitbringen. Gruppenleiter David Kohler. Der Vorstand

Freienstein. Gottesdienst 22. September, 14.15 Uhr, im Kirchgemeindehaus, anschließend Gemeindezusammenkunft. Bitte Datum beachten; der Gottesdienst wird vorverschoben.

Gehörlosen-Sportklub St. Gallen. Voranzeige. Samstag, 5. Oktober 1963: Handball - Freundschaftsspiele in der Turnhalle Kreuzbleiche bei der Kaserne. Beginn nachmittags punkt 15 Uhr, Gehörlosen-Sportklub St. Gallen gegen Gehörlosen-Sportverein Zürich. Zweites Spiel um 16.15 Uhr: Gehörlosen - Sportklub St. Gallen gegen Handballklub Herisau, eventuell CVJM St. Gallen. Eintritt: Erwachsene 1 Franken, Jugendliche 50 Rappen. — Abendunterhaltung im «Uhler» bei der Kaserne. Beginn 20 Uhr, Saalöffnung 19 Uhr. Eintritt pro Person Fr. 3.50 (inklusive Vergnügungssteuer). Theater, Tombola, lustige Wettbewerbsspiele, Tanz und Freinacht bis Sonntagmorgen 4 Uhr. Musikkapelle «Aloma» St. Gallen. Zahlreichen Besuch von nah und fern erwarten der Vorstand und die Veranstalter

Gehörlosen-Verein des Kantons Glarus. Monatsversammlung am 29. September 1963 um 14 Uhr im Restaurant «Bahnhof» in Glarus. Der Leiter

Langenthal. Sonntag, den 22. September, 14 Uhr: Abendmahlsgottesdienst mit Lichtbildern im Kirchgemeindehaus. Imbiß im Restaurant «Wilhelm Tell».

Lyß. Sonntag, 29. September, 14 Uhr: Gottesdienst mit Lichtbildern im Kirchgemeindehaus. Imbiß im «Bären».

Luzern. Gehörlosenverein Zentralschweiz und Gehörlosen-Sportverein Luzern laden zum Gottesdienst ein auf Sonntag, den 29. September, morgens 9 Uhr, in der neuen Studentenkirche von St. Clemens, Ebikon. Es ist eine Freude für alle, in diesem modernen und schönen Gotteshaus das heilige Geheimnis zu feiern. Der Vorstand beider Vereine mahnt von neuem zur Pflicht, daß alle Gehörlosen der Einladung wieder folgen, monatlich wenigstens einmal sich zu unserer Predigt zu versammeln. In der Zeit

der Raum- und Priesternot müssen wir es schätzen, daß für uns gehörlose so gut gesorgt ist. Also, kommt! Wir fangen wieder an! Der Vorstand

Marthalen. Gottesdienst Sonntag, 29. September 1963, 14.15 Uhr, in der Kirche, anschließend Gemeindezusammenkunft. Bitte Datum beachten; der Gottesdienst ist nicht am 22. September.

Regensberg. Gottesdienst 29. September, 09.30 Uhr, im Hirzelheim Regensberg, anschließend Mittagessen für die Gottesdienstteilnehmer, im Hirzelheim.

Thun. Gefunden vom Wirt des Restaurants «Alpenblick», Frutigenstraße, infolge Liegenschaftsverlusts im Stammlokal, am 7. Juli 1963, eine Brille mit schwarzem Futteral. Der Verlierer kann sich bei Herm. Kammer, Schneider, Großhöchstetten, melden. Kein Finderlohn.

Herm. Kammer

Zürcher-Oberland- und Zürichsee-Gruppen. Am Sonntag, dem 29. September, 14.15 Uhr, findet unsere Zusammenkunft im kleinen Saal des Wohlfahrtshauses Uetikon am See statt. Wir plaudern aus den Ferien, was wir erlebt haben, mit Lichtbilder (Farbdias). Kommt alle zu dieser Zusammenkunft. Freundlich ladet ein E. Weber

Fast 500 Mahnungen

mußte der Verwalter an Gehörlose verschicken. Sie haben die «Gehörlosen-Zeitung» nun schon neun Monate gelesen, aber das Abonnement wurde nicht bezahlt. Der Verwalter hat schwere Sorgen. Wo soll er das Geld für die Druckkosten hernehmen! Viele haben nun das Abonnement noch bezahlt, einige haben sich für die Verspätung entschuldigt. Ihnen dankt der Verwalter, und die andern möchte er bitten, sich nicht noch durch Nachnahmen und weitere Schreiben zur Zahlung auffordern zu lassen. Vielfach ist es ja nur Gleichgültigkeit, nicht wirkliche Geldknappheit. Wer aber kein Geld hat, der kann es mir schreiben. Nicht zahlen, ohne zu schreiben warum, ist sehr unhöflich. Kein Gehörloser sollte unhöflich sein.

Der Verwalter

Merktafel

Halbmonatsschrift

erscheint je am 1. und 15. des Monats

Gerade Nummern

mit evangelischer und katholischer Beilage

Schriftleitung (ohne Anzeigen)

Alfred Roth, Gatterstraße 1 b, St. Gallen
Telefon 071 22 73 44
Einsendeschluß 11 Tage vor Erscheinen

Verwaltung und Anzeigen

Ernst Wenger, Postfach 2, Münsingen
Telefon 031 68 15 92, Geschäft 031 68 13 55
Einsendeschluß 6 Tage vor Erscheinen

Abonnementspreis

Fr. 4.50 für das halbe, Fr. 9.— für das ganze Jahr
Ausland Fr. 10.—

Postscheck-Nr. VIII 11319, Zürich

Druck und Spedition

AG Buchdruckerei B. Fischer, Münsingen

Schweizerischer Verband

für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe (SVTG) für die deutsch-, italienisch- und romanischsprachige Schweiz

Präsident: Dr. G. Wyß, Spitalgasse 14, Bern
Vizepräsident: Pfarrer Emil Brunner
Horn, Thurgau
Kassier: Konrad Graf, eidg. Beamter
Alpenstraße 4, Bern
Sekretariat und Geschäftsstelle:
Elsbeth Mittelholzer, Klosbachstraße 51, Zürich 32
wo auch die Schutzzeichen (Armband Fr. 1.40,
Veloschild Fr. 2.—, Broschen Fr. 2.25)
zu beziehen sind

Gewerbeschule für Gehörlose

Klassen in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich
Leiter: H. R. Walther, Oberallenbergstraße
Männedorf

Schweizerische Taubstummenbibliothek (Fachbibliothek)

Bibliothekarin: Marta Lüthi, Lehrerin
Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee

Schweizerischer Taubstummenlehrerverein

Präsident: P. Mattmüller, Lehrer
Gossetstraße 58, Wabern

Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB)

Präsident: J. Baltisberger, Schuhgeschäft
Vordemwald AG
Kassier: J. L. Hehlen, Seftigenstraße 95, Bern

Schweizerischer Gehörlosen-Sportverband

Präsident: Heinrich Schaufelberger
Postfach 322, Zürich 39
Sekretär: Alfons Bundi, Steinstraße 25, Zürich 3
Kassier: Ernst Ledermann
Bodenackerweg 30, Münchenbuchsee
Verbands-Sportwart: Hans Enzen
Neuengasse 25, Bern, Telefon 031 2 93 91
oder Geschäft 031 54 22 93

Schweizerische Vereinigung gehörloser Motorfahrer

Präsident: Heinrich Schaufelberger
Eichbühlstraße 6, Zürich 4
Sekretär: James F. Lussy, Höhenweg 2, Dübendorf
Kassier: René Rihm, Ziegelfeldstraße 106, Olten

Beratungs- und Fürsorgestellen für Taubstumme

B a s e l : Taubstummenfürsorge für Baselstadt
Diakonissenhaus Riehen/Basel
Telefon 061 51 38 88 (täglich 8 bis 9 Uhr)

Fürsorgerin: Schwester Marta Mohler
B e r n : Beratungsstelle des Bernischen
Fürsorgevereins für Taubstumme, Postgasse 56
Telefon 031 3 67 03

Fürsorgerinnen: Frau U. Pfister-Stettbacher
Frau E. Zahn-Züger

S t . G a l l e n : Beratungsstelle für Taube
und Schwerhörige
Waisenhausstraße 17, Telefon 071 22 93 53
Fürsorgerin: Fräulein Cl. Iseli

Z ü r i c h : Taubstummenfürsorge
für den Kanton Zürich
Frankengasse 6, Zürich 1, Telefon 051 24 43 03
Fürsorgerinnen: Fräulein E. Hüttinger
Fräulein E. Kronauer, Fräulein G. Schmid

In andern Kantonen wende man sich an die
Beratungs- und Fürsorgestellen von Pro Infirmis
oder an die entsprechenden Stellen
der Gebrechlichenhilfe